

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Z 43 - 03 285/5 (1)

3000 HANNOVER 1, den 6. 9. 1983

Prinzenstraße 14  
Postfach  
Fernsprecher: (05 11) 190-120  
Vermittlung: (05 11) 19 01  
Sprechzeiten: Montag bis Freitag 9-13 Uhr  
Telex  
0922408

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Prinzenstr. 14, 3000 Hannover 1

Beschäftigungsverhältnis der Personen, die nebenberuflich oder nebenamtlich Aufgaben von Lehrkräften für besondere Aufgaben im gehobenen Dienst wahrnehmen;  
hier: Arbeitszeit

Bezug: RdErl. vom 12.4.1983 (Nds. MBl. S. 439)

Nach Nr. 4 des Bezugserlasses darf die durchschnittliche Arbeitszeit der Hilfslehrkräfte höchstens 19 Stunden wöchentlich betragen. Diese Regelung geht davon aus, daß Lehrkräfte für besondere Aufgaben hauptberuflich tätig sind, wenn ihre Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der dem BAT unterliegenden Angestellten beträgt (vgl. Durchf.-Best. zu § 54 NHG, Anlage zum RdErl. vom 21.7.1981 - Nds. MBl. S. 758).

Da Hilfslehrkräfte in der Regel ausschließlich mit Lehraufgaben beschäftigt werden, ist bei der Bemessung der Arbeitszeit auf die Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden abzustellen. Eine nebenberufliche/nebenamtliche Beschäftigung ist dann anzunehmen, wenn die Lehrtätigkeit nicht mehr als 11 Lehrveranstaltungsstunden ausmacht.

Im Auftrage  
Lindner



Beglaubigt:

*Krause*  
Kanzleileiterin

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

(Bitte bei Antwort angeben)

Mein Zeichen  
Z 44 - 03 519/9

☎ (0511)

Bearbeiter  
120- 8830 Hannover  
Vermittlung  
120-1

7.9.1983

Reisen zur Teilnahme an Promotions- und Habilitationsverfahren von anderen Hochschulen;  
hier: Beamtenrechtliche Unfallfürsorge

Bezug: Bericht vom 11.6.1982 - 3 - 03116/1 -

Die Teilnahme an Promotions- und Habilitationsverfahren, die nicht an der eigenen Hochschule durchgeführt werden, ist im allgemeinen eine Nebentätigkeit, die dann genehmigungspflichtig ist, wenn sie vergütet wird (§ 73 Abs. 1 Nr. 3 NBG). Es handelt sich dabei jedoch um eine Dienstaufgabe, wenn die Teilnahme an dem Verfahren von der fremden Hochschule im Rahmen der Amtshilfe begehrt werden könnte, mithin die Voraussetzungen der §§ 4 ff. VwVfG vorliegen. Ist dies der Fall, sind die Reisen zur Teilnahme an Promotions- und Habilitationsverfahren an anderen Hochschulen Dienstreisen. Reisekostenvergütung hat gem. § 8 VwVfG die Hochschule zu tragen, für die der Professor tätig wird.

Ob unter diesem Gesichtspunkt die Teilnahme von Prof. Dr. an Promotions- und Habilitationsverfahren an Hochschulen außerhalb des Landes Niedersachsen als Dienstaufgabe anzusehen ist, bitte ich von dort zu klären.

Im übrigen sehe ich mich nicht in der Lage, derartige Tätigkeiten nach § 55 NHG grundsätzlich zur Dienstaufgabe zu erklären.

022015001  
10.82

Dienstgebäude  
Hannover  
Prinzenstraße 14

Telex  
0922408 mwk d

Paketanschrift  
Prinzenstraße 14  
3000 Hannover 1

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 25001567 Landeszentralbank Hannover (BLZ 25000000)  
Konto-Nr. 35927 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 25050000)  
Konto-Nr. 90-304 Pöschel Han (BLZ 25010030)

- 2 -

Eine analoge Anwendung des § 55 Abs. 1 S. 3 NHG, wie sie von Ihnen vorgeschlagen wird, ist nicht möglich. Die Vorschrift betrifft die Tätigkeit von Professoren in überregionalen Organisationen der Wissenschaftsförderung, zu denen die Hochschulen nicht gehören. Da es sich bei dieser Vorschrift um eine Ausnahmeregelung handelt, kommt eine extensive Auslegung nicht in Betracht.

Die von Ihnen vorgeschlagene Ergänzung des RdErl. vom 10.10.1977 - Z 44 - 03 723 (6) - oder eine diesem Erlaß entsprechende Regelung für die Mitwirkung an Promotionsverfahren von anderen Hochschulen kommt ebenfalls nicht in Betracht. Der Erlaß ist inzwischen durch § 55 Abs. 1 Satz 3 NHG weitgehend gegenstandslos geworden. Zudem ist die mit ihm getroffene Regelung im Hinblick auf § 49 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG nicht bedenkenfrei. Es ist daher nicht beabsichtigt, den Erlaß durch weitere Anwendungsfälle zu ergänzen oder ähnliche Regelungen für andere Sachverhalte zu treffen.

Liegen die Voraussetzungen der §§ 4 ff. VwVfG nicht vor und muß daher die Tätigkeit als Berichterstatter oder Gutachter in Promotions- und Habilitationsverfahren an Hochschulen außerhalb des Landes als Nebentätigkeit angesehen werden, so liegt diese Tätigkeit doch im Interesse einer der in § 1 a NBG genannten Einrichtungen des öffentlichen Rechts und dient damit öffentlichen Belangen. Im Falle der Urlaubserteilung zum Zwecke der Wahrnehmung solcher Tätigkeiten kann ggf. Unfallfürsorge gemäß § 31 Abs. 5 BeamtVG gewährt werden. Eine Zusicherung der Unfallfürsorge ist jedoch gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG nicht zulässig (vgl. auch Tz. 31.5.3 BeamtVGVwV).

Die Ausführungen im ersten und im vorstehenden Absatz gelten auch für andere Hochschulprüfungen.

Im Auftrage  
L i n d n e r

## DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

Universität Oldenburg

2900 Oldenburg

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

1062 - 244 08

Mein Zeichen

☎ (0511)

Bearbeiter  
120-8751

Hannover

7. 9.1983

Vermittlung  
120-1

Vorgriffsregelung gemäß § 17 NHG für den Diplomstudiengang Biologie  
hier: Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums

Bezug: 1. Bericht vom 3. Juni 1983 - Rs-4/09/80-Schr-Sch  
2. Erlaß vom 8. Juni 1983 - Az.w.o. -  
3. Bericht vom 30. August 1983 - Az. Rs-4/09/80-Schr-Sch

Ich darf nochmals darauf hinweisen, daß gemäß § 164 Abs. 2 NHG früher geltende Studienordnungen innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten des NHG anzupassen waren. Demgemäß sind alle Studienordnungen, die nicht bis zum 30. September 1982 angepaßt worden sind, am 1. Oktober 1982 außer Kraft getreten. Diese Rechtsfolge ist auch hinsichtlich der früheren Studienordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Oldenburg eingetreten.

Derzeit gibt es demgemäß an der Universität Oldenburg keine gültige Studienordnung für den Diplomstudiengang Biologie. Der Beschluß des Fachbereichs 7 vom 20.4.1983 war demgemäß als Vorgriff auf eine noch zu erlassende Studienordnung gemäß § 17 NHG zu verstehen.

Um bis zum Erlaß einer genehmigten Studienordnung dem Regelungswunsch des Fachbereichs 7 zugunsten eines geordneten Studienbetriebes Rechnung zu tragen, genehmige ich die Ziffern 1 und 2 des Fachbereichsratsbeschlusses vom 20. April 1983 hiermit gemäß § 77 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 NHG als Vorgriffsregelung für die noch zu verabschiedende Studienordnung des Fachbereichs 7 für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Oldenburg.

Gemäß § 77 Abs. 8 Satz 2 NHG bitte ich, diesen Erlaß hochschulöffentlich zusammen mit dem Beschlußtext des Fachbereichsrates vom 20. April 1983 bekanntzumachen.

Im Auftrage  
S c h e n k e 1